

RS Vwgh 2011/2/23 2010/06/0239

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.2011

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

41/03 Personenstandsrecht

Norm

ABGB §178a;

NÄG 1988 §1 Abs1 Z1 idF 1995/025;

NÄG 1988 §2 Abs1 Z8 idF 1995/025;

NÄG 1988 §3 Abs1 Z6 idF 1995/025;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2002/01/0418 E 5. November 2003 RS 4

Stammrechtssatz

Wie der VwGH im E 21.8.2001, Zi.2000/01/0368 ausführte, hat das Gesetz der Angleichung des Familiennamens eines Kindes mit dem seines aktuellen Umfeldes den Vorzug gegeben und damit zum Ausdruck gebracht, dass allenfalls aus der Namensänderung erwachsene psychische Belastungen eines Kindes jedenfalls im Regelfall als nicht derartig nachteilig für das Kindeswohl zu qualifizieren sind, dass von einem Überwiegen dieser Nachteile gegenüber den typischerweise mit der Namensänderung verbundenen Vorteilen gesprochen werden könnte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010060239.X01

Im RIS seit

17.03.2011

Zuletzt aktualisiert am

08.04.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>